

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nachtigallenweg, F1St.Nr. 2613/1“

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: 07.07.2022  
Abgabefrist für Stellungnahmen: 16.06.2022

	Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p><b>Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn</b></p>	<p><i>Stellungnahme vom 10.06.2022</i></p> <p>zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p> <p><b>Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz</b></p> <p><u>Starkregen</u> Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</p> <p>Daher sind von der Stadt Möckmühl noch Aussagen über die Gefahr von Starkregen unter Berücksichtigung des Leitfadens zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild fließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild fließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Stadt Möckmühl hat derzeit für das Plangebiet noch keine Starkregengefahrenkarten.</p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 4 in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 4 in den Hinweisen im Textteil enthalten, er wird entsprechend der vorliegenden Stellungnahme ergänzt.</i></p> <p><i>Für das Gebiet in welchem sich das geplante Bauvorhaben befindet gibt es zurzeit noch keine Starkregengefahrenkarten. Ein Beihilfeantrag wurde unter dem Titel "Kommunales Starkregenrisikomanagement im Stadtgebiet Möckmühl-Einzugsgebiete westlich der Jagst und Korb" gestellt. Eine gesonderte Berechnung für einen solch kleinen Teilabschnitt nach den Kriterien des Leitfadens durchzuführen ist wirtschaftlich nicht vertretbar, da die Erstellung von Modellen, das Anfordern und Einladen sämtlicher Daten und das zusätzliche Aufnehmen von Bordsteinen oder kleineren Mauern welche den Ablauf verändern würden ein langwieriger Prozess ist. Dieser Prozess wird im Zuge der Berechnung "westlich der Jagst" durchgeführt, ist jedoch für ein einzelnes Grundstück auf welchem ein Carport errichtet werden soll, realistischweise nicht durchführbar.</i></p> <p><i>Eine Möglichkeit, das Thema Starkregen in den laufenden Prozess der Aufstellung eines Bebauungsplanes einzubinden ohne diesen um Monate zu verlängern wäre,</i></p>

	<p>Da das Plangebiet aber ein sehr starkes Gefälle aufweist und auch die umliegenden Flächen sehr steil sind, muss für diesen Teilabschnitt eine gesonderte Berechnung durchgeführt werden. Die Berechnungen sind dabei nach den Kriterien des Leitfadens zum kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg durchzuführen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Auf allgemeine Belange des Grundwasserschutzes und der Altlasten wird in Begründung und Textteil eingegangen.</p> <p><b>Straßen und Verkehr</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Möckmühl. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Stellplätze sollten mit mind. 2,50 m Breite x 5 m Länge dimensioniert werden. Die Sichtfelder beim Ausparken auf den Nachtigallenweg sind stets freizuhalten und dürfen nicht durch Einfriedungen und Bepflanzungen beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Bautechnik</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition der Firstrichtung im Textteil und der Legende entsprechend auf die zul. PD/FD- Festsetzung ändern. Z.B. Hochpunkt des PD</li> <li>- es lagen keine Gebäudeskizzen/Wandflächen bei. Es wird ausdrücklich auf die Grenzabstandsregelung der LBO (§5, §6) hingewiesen. Ggf. Sind die 3,50 m Gebäudehöhe anzupassen.</li> </ul>	<p><i>dass ein von der DWA geprüfter Fachplaner für Starkregenvorsorge bei einem vor Ort Termin das Gelände begutachtet und den Eigentümer des Grundstückes auf mögliche Gefahren und Handlungsmöglichkeiten aufmerksam macht.</i></p> <p><i>Aufnahme eines Hinweises zum Thema „Starkregen“ unter Punkt 11 im Textteil.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Stellplätze sind bereits vorhanden und ausreichend groß dimensioniert. Das Carport ist mit 6,00m Breite und 5,00m Länge geplant und dementsprechend auch ausreichend dimensioniert. Der Textteil wird unter Nr. 8 mit der Thematik Sichtfelder ergänzt.</i></p> <p><i>Das Wort „Firstrichtung“ wurde nun entsprechend den zulässigen Dachformen PD/FD auf die Richtung der „Gebäudehauptkante“ geändert Die Gebäudeskizzen (Lageplan, Ansicht West, Ansicht Süd) des Bauherren werden dem vorh. B-Plan beigelegt. Wandflächenskizzen gibt es keine, da das geplante Carport keine Wände erhält. Um der Grenzabstandsregelung der LBO (§5, §6) standzuhalten wird die Gebäudehöhe auf 3,00 m angepasst.</i></p>
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</b></p>	<p><i>Stellungnahme vom 01.06.2022:</i></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben:</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Planungsgebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p><i>wird unter Punkt 9 in den Hinweisen des Textteils ergänzt</i></p>

	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweisen in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen, gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Planungsgebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>)</p>	<p><i>die geotechnischen Hinweise werden unter Punkt 9 in den Hinweisen des Textteils ergänzt</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
--	---	---

	<p>entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><i>Im Plangebiet ist kein Geotop kartiert.</i></p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b>  <b>Ruppmannstr. 21</b>  <b>70565 Stuttgart</b></p>	<p><i>Stellungnahme vom 04.05.2022:</i></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g.Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstimmungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft  Frau Cornelia Kästle  Tel.: 0711/904-13207  <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen  Herr Karsten Grothe  Tel.: 0711/904-14242  <a href="mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de">Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 5 Umwelt  Frau Birgit Müller  Tel.: 0711/904-15117  <a href="mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de">Birgit.Mueller@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege  Herr Lucas Bilitsch  Tel.: 0711/904-45170  <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>In der Begründung wird unter Kapitel C in der Nummer 3 u.a. auf die Bodenschutzklausel eingegangen.</i></p> <p><i>Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht, an <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a></i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b>  <b>Am Wollhaus 17</b>  <b>74072 Heilbronn</b></p>	<p><i>Stellungnahme vom 17.05.2022:</i></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p>	

	<p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht.</i></p>
<p><b>Netze BW GmbH</b>  <b>Meisterhausstr. 11</b>  <b>74613 Öhringen</b></p>	<p><i>Stellungnahme vom 04.05.2022:</i></p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken zum derzeitigen Planungsstand.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes benachrichtigt.</i></p>
<p><b>NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH</b>  <b>Weipertstraße 41</b>  <b>74076 Heilbronn</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 02.05.2022:</i></p> <p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes, gibt es von unserer Seite keine Einwände.</p> <p>In dem geplanten Erschließungsbereich sind keine Erdgasversorgungsleitungen der Gasversorgung Unterland GmbH vorhanden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken an dem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>Gemeinde Roigheim</b>  <b>Hauptstraße 20</b>  <b>74255 Roigheim</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 04.05.2022:</i></p> <p>Seitens der Gemeinde Roigheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b>Stadt Neuenstadt a. K.</b>  <b>Hauptstraße 50</b>  <b>74196 Neuenstadt a.K.</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 06.05.2022:</i></p> <p>Seitens der Stadt Neuenstadt a.K. bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b>Gemeinde Jagsthausen</b>  <b>Hauptstraße 3</b>  <b>74249 Jagsthausen</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 04.05.2022:</i></p> <p>Seitens der Gemeinde Jagsthausen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b>Gemeinde Billigheim</b>  <b>Sulzbacher Straße 9</b>  <b>74842 Billigheim</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 28.04.2022:</i></p> <p>Seitens der Gemeinde Billigheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b>Gemeinde Hardthausen a.K.</b>  <b>Lampoldshäuser Straße 8</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 20.04.2022:</i></p>	

<b>74239 Hardthausen</b>	Seitens der Gemeinde Hardthausen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>Polizeipräsidium Heilbronn Stabsbereich Einsatz/Verkehr Karlstraße 108 74076 Heilbronn</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 16.05.2022:</i>  Das Plangebiet ist bereits durch den Nachtigallenweg erschlossen.  Hinsichtlich der Anlage der Stellplätze sowie des Carports wird angeregt, diese in der Form zu gestalten, dass die Sichtbeziehungen zur Fahrbahn beim Ein- und Ausparken uneingeschränkt gegeben sind.  Weitere Anregungen / Hinweise sind aus verkehrlicher Sicht nicht vorzubringen.	<i>Kenntnisnahme.</i>  <i>Der Textteil wird unter Nr. 8 mit der Thematik Sichtfelder ergänzt.</i>
<b>Polizeipräsidium Heilbronn Referat Prävention Karlstraße 119 74076 Heilbronn</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 03.06.2022:</i>  Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i>
<b>Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 02.05.2022:</i>  Seitens der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme</i>
<b>Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 03.05.2022:</i>  im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhanden noch geplante Anlagen der BWV.  Es werden daher keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. Lampoldshausen 74239 Hardthausen</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 24.05.2022:</i>  Mit Ausnahme des Hinweises, dass unsere Versuchsaktivitäten unter Umständen mit Lärmbelastungen, die sich innerhalb des gesetzlich erlaubten Rahmens bewegen, verbunden sind, durch die sich neu angesiedelte BürgerInnen möglicherweise belästigt fühlen könnten, haben wir keine Einwände.	<i>wird unter Punkt 10 in den Hinweisen des Textteils ergänzt.</i>
<b>Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun.Str. 20 74074 Heilbronn</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 24.06.2022:</i>  Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i>
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, Betrieb/Bauleitplanung Dynamostr. 5 68165 Mannheim</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 02.06.2022:</i>  Zum Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände. Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.	<i>Kenntnisnahme</i>